

Platz- und Flugordnung

Modellsportgruppe Übersee e.V.

Nutzungsberechtigte

1. Der Modellflugplatz darf nur von Mitgliedern der Modellsportgruppe Übersee e.V. genutzt werden. Sollte außerhalb des genehmigten Flugsektors geflogen werden, muss mit einer Anzeige gerechnet werden.
2. Am Flugbetrieb teilnehmen dürfen nur Mitglieder des Vereins oder Gäste, denen die Teilnahme gestattet ist. Diese Erlaubnis erteilt grundsätzlich der Vorstand des Vereins, in seiner Abwesenheit der Flugleiter, ein vom Vorstand allgemein bestimmtes Mitglied oder - falls ein Berechtigter nicht anwesend ist - die Mehrheit der auf dem Modellflugplatz anwesenden aktiven Mitglieder des Vereins.
3. Nachweise über Mitgliedschaft, entrichtete Beiträge, ausreichende Modellhalterhaftpflicht-Versicherung sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Nutzungsvoraussetzungen

1. Wer am Flugbetrieb teilnehmen will, muss vor dem Einschalten seines Senders eine mit seiner Frequenz versehene Marke o. dgl. an der vorhandenen Frequenztafel anbringen.
D.h. die von ihm genutzte Frequenz (Kanalzahl) muss abgedeckt sein und der Pilot muss sich im Flugbuch eintragen.
2. Mit dem Anbringen der Marke und dem Eintrag im Flugbuch versichert der Betreffende, dass
 - ihm die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien sowie die Flugplatzordnung und die darin in Bezug genommenen Regelungen bekannt sind,
 - er über eine ausreichende (§ 37 Luft VG) Haftpflichtversicherung verfügt und
 - er das von ihm zu fliegende Modell beherrscht.
3. Jeder Pilot hat sich vor dem Einschalten seines Senders an der Kanaltafel über die aktuelle Kanalbelegung zu informieren.
4. Bei Mehrfachbelegung einer Frequenz (Kanalzahl) haben sich die betreffenden Piloten persönlich abzusprechen.
Ausstattung, Flugvermögen des Modells und fliegerisches Können des Piloten müssen einen sicheren Flugbetrieb gewährleisten.
5. Der Geräuschpegel eines Flugmodells darf 80 dB nicht übersteigen. Flugmodelle mit Raketenantrieb oder einer Abflugmasse von mehr als 10 kg sind nicht zugelassen.

Flugbetrieb

1. Den Flugbetrieb hat ein vom Verein zu bestimmender Flugleiter zu überwachen und zu regeln; Dieser muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jeder Modellflugpilot hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen oder Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört wird.
Im Übrigen sind die in der Aufstiegserlaubnis des Luftfahrtamtes Südbayern vom enthaltenen Auflagen und Sicherheitsbestimmungen von allen am Fluggelände anwesenden Personen zwingend einzuhalten.
3. Die Vorbereitung der Flugmodelle findet im dafür vorgesehenen Vorbereitungsraum hinter dem Sicherheitsnetz statt.
4. Grundsätzlich ist der Aufenthalt außerhalb der Sicherungsanlage auf dem Modellflugplatz nur den aktiven Piloten und den Helfern gestattet. Die Piloten haben sich zur gegenseitigen Verständigung in einer Gruppe zusammenstellen. Der Standort der Gruppe ist am Rand der Start- und Landebahn. Bei Starts außerhalb der Pilotengruppe hat sich der Pilot nach dem Start unverzüglich zum

Pilotenraum zu begeben.

5. Das Betreten der Start- und Landepiste bei Flugbetrieb ist nur dem startenden bzw. landenden Piloten und seinen Helfern gestattet. Besucher sind vom Flugfeld ggf. durch Aufforderung fern zu halten.
6. Das An- oder Überfliegen von Menschen und Tieren, insbesondere des Park- und Aufenthalts-Raumes, ist mit Ausnahme der Start- und Landebahn verboten.
7. Jeder Modellflieger kann für einen angemessenen Zeitraum um Einstellung des übrigen Flugbetriebs bitten, um ein Modell zu erproben und/oder einzufliegen.
8. Landungen sind laut und vernehmlich anzukündigen; entsprechendes gilt - nach Möglichkeit - für Störungen und erwarteten Abstürzen.
9. Wer als Anfänger ein Modell in Betrieb setzen oder starten will, hat sich durch einen erfahrenen Piloten unterweisen und unterstützen zu lassen.
10. Jeder Modellflieger ist verpflichtet, sein Flugverhalten so einzurichten, dass sich niemand bedroht oder gefährdet fühlt. Auf Personen bei der Feldarbeit oder Passanten ist besondere Rücksicht zu nehmen und ein Überfliegen dieser ist verboten.

Einhaltung des Flugraumes

1. Das Überfliegen des Zuschauerraumes ist zu unterlassen. Ausgedehnte Flüge in Richtung Wohngebiet sind aus Gründen der Lärmbelästigung möglichst zu vermeiden. Jeder Pilot hat seine Flugroute so zu wählen, dass keine Personen durch Überfliegen gefährdet werden, z.B. Landwirte, Spaziergänger.

Kontrolle

1. Der Vorstand und der Flugleiter sind jederzeit berechtigt, die Einhaltung dieser Vorschriften zu kontrollieren und ggf. Auflagen zu erteilen bzw. in schweren Fällen die Benutzung des Modellfluggerätes oder den Flugbetrieb zu untersagen.

Zuwiderhandlungen

1. Wer diesen Regeln zuwiderhandelt, kann vom Vorstand, von einem bestellten Flugleiter oder von der Mehrheit der sonst anwesenden aktiven Vereinsmitglieder abgemahnt werden. Fügt er sich dem nicht und verstößt er weiterhin gegen die Flugplatzordnung, kann ihm durch die vorgenannten Personen der weitere Flugbetrieb untersagt werden. Er hat daraufhin unverzüglich zu landen und sein Fluggerät einschließlich der Frequenzmarke vom Gelände zu entfernen.

Für den Notfall

Polizei 110

Rettungsleitstelle 0861-19222

Im übrigen gilt die Grundregel:

Jeder hat sich so zu verhalten, dass die erforderliche Sicherheit gewährleistet ist!

Der Vorstand

Mai 2005